

# Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 9. April 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nachfolgende Satzung:

## § 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg vom 12. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

1. An § 17 Abs. 5 wird nachfolgender Satz 2 angefügt.

*„Entsprechendes gilt, wenn die Gruppe der externen Mitglieder des Hochschulrats erweitert wird“.*

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 9. April 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg vom 01.02.2013 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. C 9-H3311.RE/5/2 vom 21.03.2013 erteilten Einvernehmens sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 09.04.2013



Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

Die Satzung wurde am 09.04.2013 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.04.2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 09.04.2013.

**Begründung:**

In der Hochschulratssitzung vom 07.12.2012 wurde der Beschluss gefasst, beim WFKM gemäß Art. 106 Abs. 2 S. 1 BayHSchG den Erlass einer Rechtsverordnung zu beantragen, in welche die von den Vorgaben des bayerischen Hochschulgesetzes abweichenden und nachfolgend aufgeführten Regelungen aufgenommen werden:

„Abweichend von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG kann in der Grundordnung geregelt werden, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrates für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt wird. Entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird“.

Zur Begründung sei angeführt, dass der Hochschulrat der Überzeugung ist, dass eine Zusammenarbeit der externen Mitglieder mit der Hochschule in einem einheitlichen 4-Jahres-Rhythmus eine deutlich effektivere Zusammenarbeit gewährleistet.

Zur vollständigen Umsetzung des Beschlusses in der Grundordnung muss § 17 Abs. 5 um den aufgeführten Satz 2 ergänzt werden. Die Zustimmung zur Änderung der Grundordnung soll durch die Hochschule zeitnah nach Erlass der Änderungsverordnung beantragt werden.